



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Frau Deleja-Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

vorab per Email

v.deleja-hotko.69ftsxa9re@fragdenstaat.de

FB BLM

bearbeitet von:
Herr Schmitz

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0
Fax +49 228 99 527-1148

fblm@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 20. September 2022

AZ: FB BLM - 53-1/2

Zugang zu amtlichen Informationen

Ihre E-Mail vom 5. September 2022

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

über Ihren mit E-Mail vom 5. September 2022 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 05.09.2022 beantragen Sie die Übersendung folgender Unterlagen:

- Mitteilung der Summe, die für das Leasing des Dienstwagens für Herrn Bundesminister Heil ausgegeben wird sowie
- die Übersendung des entsprechenden Leasingvertrages.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG). Weiterhin erbitten Sie die Beantwortung der Anfrage „auch auf Basis von Art. 5 Grundgesetz“.

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Bei den von Ihnen angeforderten Informationen und Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nach § 6 IFG ausgeschlossen.

Gemäß § 6 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Auf das dafür durchzuführende Drittbeteiligungsverfahren wurde verzichtet, da Sie der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte widersprochen haben und weiterhin in dem Leasingvertrag zwischen dem BMAS und dem Leasinggeber eine Stillschweigeklausel zu den Vertragsinhalten enthalten ist. Details zu diesen Vereinbarungen dürfen aufgrund der vorgenannten vertraglichen Regelung nicht genannt werden.

Der Leasingvertrag selbst, aber auch eine auf den Monat oder das Jahr bezogene Leasingsumme enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die nicht herausgegeben werden können.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur

einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 1113, 1114).

Der Vertrag betrifft Inhalte, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind. Unser Vertragspartner hat auch ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung dieser vertraglichen Bestandteile. Das Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn „das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, den Wettbewerb eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schmälern“ oder „wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird“ (Schoch, IFG 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 91 und 92). Die Herausgabe der Vertragsinhalte würde zu Wettbewerbsvorteilen von Konkurrenten führen, die die Konditionen als Vorlage für eigene Angebote oder Aufträge nutzen könnten. Dadurch würde auch die Stellung unseres Vertragspartners im Wettbewerb geschmälert. Da auch durch die Angabe einer monatlichen oder jährlichen Leasingsumme die interne Kalkulation unseres Vertragspartners ersichtlich wäre und dies zu Wettbewerbsvorteilen von Konkurrenten führen könnte, kann auch keine Gesamtsumme genannt werden.

Der Auskunftsanspruch ist auch auf Grundlage von Art. 5 GG ausgeschlossen.

Als Journalistin berufen Sie sich hier wohl auf die grundgesetzlich verankerte Pressefreiheit.

Nach Art. 5 GG „können Presseangehörige auf hinreichend bestimmte Fragen behördliche Auskünfte verlangen, soweit die entsprechenden Informationen bei der Behörde vorhanden und schutzwürdige Interessen öffentlicher Stellen oder Privater an der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Dieser Anspruch fordert grundsätzlich eine Abwägung des Informationsinteresses der Presse mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen im Einzelfall. Dabei darf er in seinem materiellen Gehalt nicht hinter demjenigen der im Wesentlichen inhaltsgleichen, auf eine Abwägung zielenden Auskunftsansprüche nach den Landespressegesetzen zurückbleiben. Entscheidend ist, ob dem Informationsinteresse der Presse schutzwürdige Interessen von solchem Gewicht entgegenstehen, die den Anspruch auf Auskunft ausschließen (so zuletzt BVerwG, Urteil vom 18. September 2019 - 6 A 7.18 - ZUM 2020, 152 Rn. 13 m.w.N.).“ (BVerwG, Urt. v. 30.01.2020 – 10 C 18/18 – juris Rn. 28 = BVerwGE 167, 319).

Wie bereits oben ausgeführt, steht dem Informationsinteresse hier das schutzwürdige Recht des Leasinggebers auf Wahrung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen. Die zu befürchtenden Wettbewerbsnachteile für unseren Vertragspartner sind

so schwerwiegend, dass das Recht auf Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Ihr presserechtliches Recht auf Information überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

